GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 24
Fax 04212/2751 DW: 22

Zahl: 031-2/02/2026

Kraig, 19.11.2026

Betr. (Bezug) Änderung Flächenwidmungsplan

Kundmachung

über die beabsichtigte Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein gemäß §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF. LGBl. Nr. 11/2026, für folgende Parzellen:

1a/2026
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 965/2 und 966/2, KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland - Lagerhalle“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 536 m².

1b/2026
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 965/2 und 966/2, KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 262 m².

Gemäß den Bestimmungen des § 38 des K-ROG 2021 werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit

vom **19.11.2026** bis **17.12.2026**

kundgemacht.

Der Entwurf dieser Änderungen liegt in der Gemeinde Frauenstein während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung der einzelnen Anträge in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister
Harald Jannach

angeschlagen am: 19.11.2026
abgenommen am: _____

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Frauenstein
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-19T08:32:17Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	98402399
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://frauenstein.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	